



B e k a n n t m a c h u n g
des Entwurfs
der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2021
der Gemeinde Niederzier

Der nachstehende Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Niederzier für das Haushaltsjahr 2021 ist aufgestellt und dem Rat der Gemeinde Niederzier am 27.05.2021 zugeleitet worden. Er liegt in der Zeit ab dem 31.05.2021 bis zur Beschlussfassung durch den Rat in der Gemeindeverwaltung (Neubau) in Niederzier, Rathausstraße 8, Zimmer 8, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier unter <https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php> eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 31.05.2021 bis 11.06.2021 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen, über die der Rat der Gemeinde Niederzier in öffentlicher Sitzung beschließt, sind bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, zu erheben.

Niederzier, den 28.05.2021
Der Bürgermeister

Rombey

Entwurf
Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
der Gemeinde Niederzier
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom xx.xx.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 25.03.2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt-	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans

	beträge			einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	41.060.959	4.500.000	0	45.560.959
Aufwendungen	42.657.659	3.925.700	0	46.583.359
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	35.226.881	0	6.700.000	28.526.881
Auszahlungen	40.488.011	3.925.700	0	44.413.711
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.299.214	0	0	5.299.214
Auszahlungen	4.790.155	0	0	4.790.155
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0	11.200.000	0	11.200.000
Auszahlungen	22.300	32.700	0	55.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.596.700 EUR um 574.300 EUR vermindert und damit auf 1.022.400 EUR festgesetzt.
und
eine weitere Inanspruchnahme des Eigenkapitals (Allgemeine Rücklage) soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.000.000 EUR um 6.200.000 EUR erhöht und damit auf 11.200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert und lauten wie folgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 580 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 520 v. H. |

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 8

Festlegung von Budgets

1. Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5. Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

aufgestellt:
Niederzier, den 17.05.2021

bestätigt:
Niederzier, den 17.05.2021

(Zantis)
Kämmerer

(Rombey)
Bürgermeister